

Stadtverwaltung (Rath 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

An
die Datenschützer Rhein Main
per E-Mail: kontakt@ddrm.de

Auskunft erteilt

Zimmer

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen
09.01.2026

Unsere Zeichen
5.60.01

Datum
03.02.2026

Bodycams für die Stadtpolizei Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die darin enthaltenen Hinweise und Ausführungen zum beabsichtigten Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei Frankfurt am Main.

Zu Ihren Einwänden und Anmerkungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zweck und Zielsetzung des Bodycam-Einsatzes

Der Einsatz von Bodycams durch die Stadtpolizei Frankfurt dient in erster Linie der Eigensicherung der eingesetzten Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten sowie der Deeskalation konfliktträchtiger Einsatzsituationen. Die Erfahrungen der hessischen Landespolizei und anderer Kommunen zeigen, dass der sichtbare Einsatz von Bodycams geeignet ist, aggressive Verhaltensweisen frühzeitig zu reduzieren und Einsatzlagen zu beruhigen.

Daneben kann die Bodycam auch zur nachträglichen Aufklärung dienstlicher Sachverhalte beitragen, etwa wenn Vorwürfe gegen Bedienstete erhoben werden oder der Ablauf eines Einsatzes objektiv nachvollzogen werden muss. Dies stellt keinen Selbstzweck dar, sondern dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dienstlichen Handelns. Eine dauerhafte oder anlasslose Überwachung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

2. Rechtliche Grundlage und Verhältnismäßigkeit

Der Einsatz erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung ist dabei strikt an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden und ausschließlich zulässig, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist.

Die Stadt Frankfurt am Main legt besonderen Wert darauf, dass der Einsatz stets verhältnismäßig erfolgt, die Zweckbindung gewahrt bleibt, keine dauerhafte oder flächendeckende Aufzeichnung erfolgt und die Maßnahme jederzeit rechtlich überprüfbar bleibt.

Eine Nutzung der Bodycam zur allgemeinen Verhaltenskontrolle oder zur anlasslosen Dokumentation ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Speicherung, Löschung und Datenschutz

Die Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgt ausschließlich anlassbezogen und nur dann, wenn dies zur Beweissicherung oder zur Aufklärung eines konkreten Vorfalls erforderlich ist.

Hierzu wird ein verbindliches Lösch- und Nutzungskonzept erstellt, das insbesondere regelt:

- klare Voraussetzungen für das Starten der Aufnahme,
- eine kurze, fest definierte Speicherfrist,
- die unverzügliche Löschung nicht benötigter Aufnahmen,
- eine dokumentierte Zugriffsbeschränkung,
- sowie die datenschutzkonforme Verarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und HSOG.

Eine dauerhafte Archivierung oder automatisierte Auswertung ist nicht vorgesehen.

4. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass

- der Einsatz von Bodycams dem Schutz der Einsatzkräfte und der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dienstlichen Handelns dient,
- keine anlasslose Überwachung erfolgt,
- eine strikte Zweckbindung und ein verbindliches Löschkonzept vorgesehen sind,
- datenschutzrechtliche Belange umfassend berücksichtigt werden,
- und der Einsatz rechtlich überprüfbar ausgestaltet wird.

Die Stadt Frankfurt am Main ist sich der besonderen Sensibilität dieses Instruments bewusst und wird die Einführung mit der gebotenen Zurückhaltung, Transparenz und rechtlichen Sorgfalt umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Habich
Ltd. Magistratsdirektor